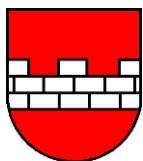


Feuerwehrreglement

für die gemeinsame Stützpunktfeuerwehr Muri+

vom Mai/Juni 2005

Stand: November 2015 / Mai 2016 / Juni 2016



Muri



Buttwil



Geltwil

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Rekrutierung und Einteilung	4
Rekrutierung	4
Feuerwehrpflicht	4
Freiwilliger Feuerwehrdienst	4
Vertrauensarzt bzw. -ärztin	4
II. Organisation der Feuerwehr	4
Allgemeine Bestimmungen	4
Feuerwehrkommission	4
III. Löscheinrichtungen	5
Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen	5
Hydrantenkontrolle	5
IV. Ausrüstung	5
Ausrüstung	5
V. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst	5
Ausbildung	5
Übungsdienst	6
Branddienst, Einsatzpläne	6
Pikettdienst	6
VI. Kontrollwesen	6
Kontrollführung	6
Dienstbüchlein	7
Kommandowechsel	7
VII. Versicherung	7
Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen	7
VIII. Ordnungsbussen	7
Bussen	7
IX. Schlussbestimmungen	8
Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	8

Die Gemeinderäte der Gemeinden Muri, und Geltwil und Buttwil, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes¹ vom 23. März 1971, beschliessen:

I. Rekrutierung und Einteilung

§ 1

Rekrutierung

¹Die Rekrutierung neuer Feuerwehrleute erfolgt in dem Jahr, in welchem das 20. Lebensjahr erreicht wird, in der Regel im vierten Quartal.

²Personen, die über eine Feuerwehrgrundausbildung verfügen, können auch im Laufe des Jahres aufgenommen werden.

§ 2

Feuerwehrpflicht

Die Feuerwehrpflicht endet am 31.12. des Jahres, in dem das 44. Altersjahr vollendet wird.

§ 3

Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für den freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 4

Vertrauensarzt bzw. -ärztin

Als Vertrauensarzt bzw. Vertrauensärztin wird der Bezirksarzt bzw. die Bezirksärztin bestimmt.

II. Organisation der Feuerwehr

§ 5

Allgemeine Bestimmungen

Die gemeinsame Stützpunktfeuerwehr Muri, Geltwil und Buttwil ist der Konferenz der drei Gemeinderäte unterstellt. Die Verbindung zwischen den Gemeinderäten und der Feuerwehr ist durch ein Mitglied des jeweiligen Gemeinderates, welches der Feuerwehrkommission angehört, gewährleistet.

§ 6

Feuerwehrkommission

¹Die Mitglieder der Feuerwehrkommission werden von der Konferenz der Gemeinderäte gewählt.

¹ SAR 581.100

²Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant bzw. Feuerwehrkommandantin;
- b) je ein Mitglied der drei Gemeinderäte;
- c) Vize-Kommandant bzw. Vize-Kommandantin;
- d) vier bis sieben weitere Mitglieder.

³Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehältlich der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst.

III. Löscheinrichtungen

§ 7

Die Feuerwehrkommission hat dem zuständigen Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

§ 8

Für den Unterhalt und die Kontrolle der Hydrantenanlage ist die jeweilige Eigentümerin verantwortlich.

Hydrantenkontrolle

IV. Ausrüstung

§ 9

¹Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt.

Ausrüstung

²Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

V. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 10

¹Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin und den Chargierten gestützt auf die Richtlinien des Amtes sowie das von der Feuerwehrkommission erstellte Arbeitsprogramm.

Ausbildung

²Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten bzw. Spezialistinnen zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 11

Übungsdienst

¹Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

²Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴Die Übungen sind angemessen auf die drei Gemeindegebiete zu verteilen.

⁵Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 12

Branddienst, Einsatzpläne

¹Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

²Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der gemeinsamen Feuerwehr gepflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin.

§ 13

Pikettdienst

¹Über das Wochenende sowie an allgemeinen Feiertagen ist ein Pikettdienst im Sinne von § 27 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes zu organisieren.

² Der Pikettoffizier muss während des Dienstes jederzeit telefonisch oder über andere Kommunikationsmittel erreichbar sein und darf ohne gleichwertige Vertretung, den durch das Feuerwehrkommando festgesetzten Aufenthaltsbereich nicht verlassen².

³ ...³

⁴Die Entschädigung wird auf Antrag der Feuerwehrkommission von der Konferenz der Gemeinderäte festgelegt.

VI. Kontrollwesen

§ 14

Kontrollführung

¹Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

²Das Feuerwehrkommando führt eine Ausbildungskontrolle.

³Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter.

² Gemeindeversammlungsbeschluss 26.11.2015 / 20.05.2016 / 01.06.2016

³ § 13 Abs. 3 aufgehoben gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss 26.11.2015 / 20.05.2016 / 01.06.2016

§ 15

¹Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen. Dienstbüchlein

²Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 16

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber bzw. der neuen Amtsinhaberin zu übergeben. Es ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen. Kommandowechsel

VII. Versicherung

§17

¹Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert. Versicherung der Feuerwehrleute und ihrer Privatfahrzeuge

²Die Gemeinde Muri besitzt für Schäden aus Feuerwehreinsätzen eine Betriebshaftpflichtversicherung.

³Die Gemeinde Muri versichert Schäden an Fahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen.

⁴Im Übungsdienst gilt der Versicherungsschutz nur für die An- und Rückfahrt vom und zum Wohnort.

VIII. Ordnungsbussen

§ 18

¹Wer zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt wird, ist zum Besuch der Feuerwehrübungen verpflichtet. Bussen

²Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis den einfachen Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

³Die Bussensprechung ist Angelegenheit des jeweiligen Gemeinderates und erfolgt auf Antrag der Feuerwehrkommission.

IX. Schlussbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehreglement ersetzt dasjenige der Gemeinden Muri und Geltwil vom September 2001 und dasjenige der Gemeinde Buttwil vom Mai 1997. Es tritt nach der Genehmigung durch das Aargauische Versicherungsamt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Muri, 14.03.2005

Geltwil, 07.03.2005

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

NAMENS DES GEMEINDERATES

Frau Gemeindeammann

Josef Etterlin

Maria Wüest

Der Gemeindegeschreiber

Die Gemeindegeschreiberin

Erich Probst

Susanne Zemp

Buttwil, 14.03.2005

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Walter Berchtold

Der Gemeindegeschreiber

René Fischer

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt
Aarau,

Der Direktor

Dr. Rolf Eichenberger